

Frage ist nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung zu verneinen. Der Reichsfinanzhof hat es sogar für zulässig erklärt, daß der Kaufmann einen zwischen dem Anschaffungspreis und dem niedrigeren gemeinen Wert liegenden Mittelwert in Ansatz bringt, sodas es dadurch der Kaufmann bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, Gewinn und Verlust zu regulieren. Neuanfassungen von Gegenständen, die wie z. B. Maschinen zum beweglichen Anlagekapital gehören, sind nur mit 80% des Anschaffungswertes im Anschaffungsjahr zu aktivieren, da die grundlegenden Anordnungen für die Veranlagungen der letzten Jahre auch bei der diesjährigen Veranlagung nach der Einleitung zum Erlaß vom 3. März 1933 weiterhin Anwendung finden sollen.

In wiederholten Entscheidungen hat der Reichsfinanzhof zum Ausdruck gebracht, daß namentlich im Einzelhandel die Warenvorräte für Bewertungszwecke gruppenweise zusammengefaßt werden können. Im einzelnen hat der Steuerauschuß des Börsenvereins für die Lagerbewertung in den verschiedenen Sparten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels Richtlinien aufgestellt, die legtimas im Börsenblatt vom 30. Juli 1931 veröffentlicht worden sind.

Angeichts der starken Zunahme des Leihbüchereiwesens gewinnt das Problem der Bewertung der Leihbüchereibestände erhöhte Bedeutung. Die Ansichten der Praxis sind hier noch vielfach geteilt, und Aufgabe des Steuerauschußes wird es sein, in seiner nächsten Sitzung sich auch mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen. Aus dem bisher vorliegenden Material ergibt sich, daß man zunächst einmal zwischen wissenschaftlichen und belletristischen Leihbüchereien unterscheiden muß, und ferner, daß man sich grundsätzlich davor zu hüten hat, durch eine zu hohe Bewertung des Leihlagers auf diesem Umwege einen Geschäftswert (Goodwill) zu aktivieren, obwohl bezüglich des selbstgeschaffenen Geschäftswertes eine Aktivierungspflicht nicht besteht. Besonders dankenswert wäre es, wenn die Inhaber von Leihbüchereien der Steuerstelle des Börsenvereins die von ihnen angewandten Grundsätze für die Bewertung der Leihlager vertraulich als Material mitteilen würden, damit die Gesamtheit daraus Nutzen ziehen kann.

3. Steuerliche Behandlung der Steuergutscheine.

Hierüber spricht sich der Erlaß vom 3. März 1933 eingehend aus. Er unterscheidet hierbei zwischen buchführenden und nichtbuchführenden Gewerbetreibenden. Für die erstgenannten gilt folgendes:

Nach § 19 Abs. 1 EStG. ist der gemeine Wert der Steuergutscheine am Bilanzstichtag zugrunde zu legen. Anstelle des gemeinen Wertes kann nach § 19 Abs. 2 EStG. der Anschaffungspreis angesetzt werden; da ein solcher bei den Gutscheinen, die man vom Finanzamt erhält, nicht vorhanden ist, gilt als Anschaffungspreis der gemeine Wert im Zeitpunkt des Empfanges.

Um die Einheitlichkeit zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz möglichst aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, daß der Steuerpflichtige, an den die Steuergutscheine vom Finanzamt ausgegeben worden sind und dem somit die Steuervergünstigung des § 34 EStG. zusteht, außerhalb der Bilanz vom Gewinn $\frac{1}{100}$ des Kurswertes der Steuergutscheine nach dem Börsenkurs vom 31. Dezember d. J. der Ausgabe absetzt. Dieses Verfahren ermöglicht es auch, bei Berechnung der Steuervergünstigung von einer Einzelberechnung nach den Kursen der verschiedenen Fälligkeiten abzusehen und statt dessen von einem Durchschnittskurs auszugehen. Dieser beträgt 81,20 v. H. Da ein Fünftel dieses Kurswertes 16,24 v. H. ausmacht, können außerhalb der Steuerbilanz $\frac{1}{100}$ des Kurswertes der Steuergutscheine, nämlich 64,96 v. H. oder rund 65% des Nennwertes der Gutscheine vom Gewinn abgesetzt werden. Der Abzug von 65% ist auch zu gewähren, wenn dem Pflichtigen Gutscheine der Gruppe I (über RM 50.—, ab 1. Oktober 1933 auch über RM 10.— und RM 20.—) ausgehändigt worden sind. Dieses Verfahren ist anzuwenden, gleichviel ob der Steuerpflichtige die Gutscheine im Jahre der Ausgabe veräußert hat oder am Bilanzstichtag noch besitzt. Es sind also in beiden Fällen, sofern es sich um 1932 ausgehändigte Steuergutscheine handelt, außerhalb der Bilanz 65 v. H. des Nennbetrags der Gutscheine abzusetzen.

Auf Antrag der Spitzenverbände hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß bei Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr vor dem 1. Juli abschließt, nicht der Börsenkurs vom 31. Dezember des Jahres der Ausgabe der Gutscheine, sondern der Börsenkurs an dem 31. Dezember, der dem Schluß des Wirtschaftsjahres vorangeht, zugrunde gelegt wird.

Eine Verpflichtung, den Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen zu aktivieren, besteht nicht. Erfolgt jedoch eine Aktivierung, so sind nicht die Steuergutscheine, sondern schon der Anspruch auf ihre Ausgabe nach den vorstehenden Grundsätzen zu behandeln.

Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird man im allgemeinen davon ausgehen können, daß diese die Gutscheine für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 erst im Jahre 1933 erhalten. Unter diesen Umständen sind die Gutscheine nicht in den Nichtsätzen für 1932, sondern erst später bei der Aufstellung der Nichtsätze für 1933 zu berücksichtigen. Nur wenn in Einzelfällen nichtbuchführende Pflichtige schon 1932 Gutscheine im Betrage von mehr als RM 1000.— Nennwert erhalten haben, muß dies schon für 1932 berücksichtigt werden.

4. Beanstandung von Betriebsergebnissen.

In dem neuen Runderlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß Zweifel an der materiellen Richtigkeit der Buchführung entstehen können, wenn das Ergebnis einer formell ordnungsmäßigen Buchführung in einem offensibaren Widerspruch zu dem Ergebnis gleichartiger Betriebe steht (vgl. RStB. in RStBl. 1928 S. 185). Bei dem Vergleich mit gleichartigen Betrieben ist jedoch der Umfang des Betriebes wichtig. Ist der buchführende Betrieb wesentlich größer als die Vergleichsbetriebe, insbesondere die Betriebe, für die die Nichtsätze gelten, so muß berücksichtigt werden, daß der Gewinnsatz im allgemeinen mit steigendem Umsatz fällt. Dieser dankenswerte Hinweis des Ministers versucht dem Mißstand entgegenzutreten, daß vielfach aus fiskalischen Gründen die Finanzbehörden versuchen, auch beim Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Buchführung Zweifel in deren Richtigkeit zu setzen, weil der bilanzmäßig ausgewiesene Gewinn nicht im Rahmen der für die Durchschnittsbesteuerung nichtbuchführender Gewerbetreibender aufgestellten Nichtsätze (s. u.) liegt.

Hier zeigen sich die gefährlichen Rückwirkungen, die durch das Fehlen einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht nur für die betreffenden Gewerbetreibenden selbst, sondern auch für die buchführenden Angehörigen der Branche entstehen können. Aus diesem Grunde muß immer wieder dringend angeraten werden, sich mindest eine vereinfachte Buchführung einzurichten, die den steuerlichen Anforderungen genügt (vgl. Hans Stoll, Eine vereinfachte doppelte Buchführung für kleinere buchhändlerische Betriebe, Verlag des Börsenvereins). Unser Bestreben muß es sein, allmählich zu erreichen, daß noch weit mehr als bisher die Landesfinanzämter dazu übergehen, von der Festsetzung derartiger Nichtsätze für den Buchhandel mangels eines Bedürfnisses abzusehen.

5. Nichtsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende.

Der Reichsfinanzminister betont zunächst auf Grund der Verhandlungen mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, daß auch das Jahr 1932 im Zeichen der Wirtschaftskrise gestanden hat und deshalb aus technischen Gründen an dem bisherigen System der Veranlagung nach Nichtsätzen grundsätzlich festgehalten werden müsse. Bei der Feststellung der Nichtsätze sollen jedoch die Landesfinanzämter der wirtschaftlichen Lage des Krisenjahres 1932 unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihres Bezirkes Rechnung tragen. Insbesondere wird es bei der diesjährigen Veranlagung oft erforderlich werden, den tatsächlichen Ergebnissen des einzelnen Betriebes im Laufe des vergangenen Steuerabschnittes durch Abweichung von den Nichtsätzen Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen kommt der brancheweisen Bearbeitung, der Anhörung der Gemeindevertretungen, Sachverständigen und Vertrauenspersonen sowie der Erörterung der Veranlagung im Steuerauschuß besondere Bedeutung zu.

Ferner soll in den Nichtsätzen klargestellt werden, welche Werbungskosten durch den Pauschsatz abgegolten sind und welche bei der einzelnen Veranlagung noch besonders abgezogen werden dürfen. Für das nächste Jahr sollen dann einheitliche Richtlinien über die Begriffe Rohgewinn und Reingewinn aufgestellt werden. Ferner soll bei der Aufstellung und Anwendung der Nichtsätze vom wirtschaftlichen Umsatz (einschl. des Eigenverbrauches) ausgegangen werden. Endlich macht der Reichsfinanzminister dankenswerterweise darauf aufmerksam, daß auch der Warenvertrieb im Wege des Straßen- oder Hausierhandels sowie nebenberuflich durch Lohn- und Gehaltsempfänger aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung energischer als bisher herangezogen werden soll.

Was die Höhe der für den Buchhandel in Frage kommenden Nichtsätze anbetrifft, so ist zunächst zu beachten, daß die Nichtsätze insofern schon zu Ungunsten der Pflichtigen beeinflusst sind, als dabei in jedem Falle mit der Erzielung eines Gewinnes gerechnet wird, obwohl dies in einer Zeit der »ertraglosen Wirtschaft« nur eine Fiktion ist. Immerhin muß dieser Umstand durch eine Reduzierung der Nichtsätze gegenüber den früheren Jahren zum Ausdruck kommen, sodas für den reinen Buchhandel lediglich ein Netto-